



**Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention  
gegen sexualisierte Gewalt  
KOT St. Michael Lendersdorf  
Jugendzentrum Gürzenich**

**Erarbeitet von:**

**KOT St. Michael Lendersdorf**

**Kinder- und Jugendzentrum Gürzenich**

**KOT- Ausschuss der GdG St. Elisabeth von Thüringen**

**Düren - West**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kultur der Achtsamkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Risikoanalyse .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes.....</b>	<b>6</b>
3.1. Persönliche Eignung.....	6
3.2. Angestellte.....	6
3.3. Ehrenamtlich tätige Betreuer*innen.....	7
<b>4. Verhaltenskodex .....</b>	<b>8</b>
4.1. Grundhaltung .....	8
4.2. Sprache und Wortwahl .....	8
4.3. Gestaltung von Nähe und Distanz .....	9
4.4. Angemessenheit von Körperkontakten .....	9
4.5. Beachtung der Intimsphäre .....	9
4.6. Disziplinierungs- und Erziehungsmaßnahmen .....	9
4.7. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	10
4.8. Zulässigkeit von Geschenken .....	10
<b>5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und Beschwerdewege.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Qualitätsmanagement .....</b>	<b>13</b>
<b>7. Personalauswahl- und Entwicklung .....</b>	<b>14</b>
7.1. Aus – und Fortbildung .....	14
<b>8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen .....</b>	<b>15</b>
<b>9. Inkrafttreten .....</b>	<b>16</b>



# 1. Kultur der Achtsamkeit

In der KOT St. Michael und dem Kinder- und Jugendzentrum Gürzenich betreuen und begleiten sowohl Haupt-, als auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen. Es werden folgende Angebote für Kinder und Jugendliche in der KOT St. Michael und im Kinder- und Jugendzentrum Gürzenich offeriert:

- Offener Kindertreff
- Offener Teenietreff
- Offener Jugendtreff
- Film der Jugend
- Kochangebote für Kinder
- Kochangebote für Jugendliche
- Nähkurs für Teenies
- Der Natur auf der Spur – Angebot
- Ferienangebote
- Ferienfahrten

Die Einrichtungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeglicher Form von Übergriffen, Missbrauch und auch sexualisierter Gewalt/ Gewalt. An dieser Stelle bedarf es einer eindeutigen Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine Kultur der Achtsamkeit verortet werden kann. Die „Kultur der Achtsamkeit“ besagt:

- Dass wir ihnen mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen
- Dass wir ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten
- Dass wir ihre Persönlichkeit stärken
- Dass wir ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner/-innen für die sie bewegenden Themen und Probleme zur Verfügung stehen
- Dass wir sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren
- Dass wir achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen

Kinder und Jugendliche müssen diese Grundhaltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns als Haupt-, oder ehrenamtliche Mitarbeiter in unseren Einrichtungen begegnen. Die Besucher\*innen sollen sich wohlfühlen sowie sichere Lebensräume vorfinden.

Wichtig ist, dass die Form unseres gemeinsamen Umgangs regelmäßig reflektiert, überprüft und stets weiterentwickelt wird.

Auf dem Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ (siehe Abbildung) werden verschiedene Steine in Bezug auf präventive Maßnahmen gelegt. Somit werden - die in der Präventionsordnung verankerten Maßnahmen - nicht als isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang dargestellt.

Träger des institutionellen Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der KGV St. Elisabeth von Thüringen Düren- West.

Dieses Schutzkonzept ist mit Hilfe eines Arbeitskreises entstanden, der sich aus den Mitgliedern des KOT- Ausschusses, der Präventionsfachkraft und den jeweiligen Leitungen der KOTs zusammen setzt.

## 2. Risikoanalyse

Das Jugendfreizeitheim St. Michael und Kinder-, und Jugendzentrum Gürzenich sind Orte, an dem Kinder und Jugendliche ihre Freizeit sinnvoll miteinander gestalten können. Hier treffen sie sowohl auf Haupt-, als auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen sollen. Damit Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung als geschützten Raum empfinden, ist es wichtig, transparente Regeln und Kommunikationsstrukturen einzuführen und aufrecht zu erhalten, die den Umgang miteinander in der Einrichtung beschreiben.

Der Arbeitskreis hat mit Hilfe regelmäßiger Treffen eine individuelle Risikoanalyse erarbeitet, um mögliche Risikobereiche zu identifizieren. Die erstellte Risikoanalyse kann als IST- Zustand verstanden werden und liefert erforderliche Informationen, an welchen Stellen Bedarf an ein institutionelles Schutzkonzept besteht. Die hier entstandenen Ergebnisse der Risikoanalyse sind in die Erstellung des Schutzkonzeptes mit eingeflossen.

- **Strukturen der Gruppierungen**

Im Jugendzentrum Gürzenich sind verschiedene Gruppierungen wie Messdiener tätig, die sich unter anderem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren. In allen Gruppierungen kümmern sich mindestens zwei Verantwortliche (Leiter\*innen, Katechet\*innen) um die konkrete Gruppenarbeit.

- **Bauliche Gegebenheiten**

Die Räume in den KOTs, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind, sind nicht optimal geeignet (z.B. Räume im Keller, Große Außenanlage - Sonnendeck). Die Verantwortlichen gehen mit den baulichen Risiken achtsam um.

### **3. Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes**

Das zu erstellende Institutionelle Schutzkonzept wird Teil des pädagogischen Konzeptes der Jugendeinrichtungen. Die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind darin aufzunehmen.

#### **3.1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)**

Gemäß der Präventionsordnung trägt der kirchliche Träger (sowie Einrichtungsleitung - die vom Träger eingestellt worden ist) die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies wird durch ständige Thematisierung des Themas in Form von regelmäßigen Teamgesprächen, in Vorstellungsgesprächen sowie bei der Ausbildung zum Jugendleiter gewährleistet.

Haupt,- sowie ehrenamtliche Mitarbeiter, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen und erziehen, dürfen keinesfalls eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen sexuelle Gewalt oder anderer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

#### **3.2. Angestellte**

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lässt sich der Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“(EFZ) vorlegen, vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Der Verhaltenskodex ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Die Angestellten sind verpflichtet an denen für sie vorgesehenen Schulungen, z.B. über das Forum Düren, alle 5 Jahre teilzunehmen. Die Kosten dafür übernimmt der Träger. Für die Einhaltung der Fristen sorgt die Koordinatorin. Sie führt Jahreslisten für die einzelnen Fristen und sie hält Einblick in die Führungszeugnisse und dokumentiert dieses im Rahmen der Präventionsordnung.

Bei Neueinstellung gilt die Zustimmung zum Verhaltenskodex sowie die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses als Eingangsvoraussetzung.

### **3.3. Ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen**

Für alle ehrenamtlich tätigen Betreuer\*innen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Schutzbefohlenen arbeiten / in Kontakt treten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten, gilt die Vorlagepflicht eines Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ). Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in eine Akte übernommen, sondern dem/der Betreuer\*in zurückgegeben.

Die Beantragung eines EFZ erfolgt beim jeweiligen Einwohnermeldeamt und ist für die ehrenamtlichen Mitarbeiter kostenlos. Hierfür wird lediglich eine schriftliche Bestätigung durch den Träger benötigt.

Der Verhaltenskodex ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Die Betreuer\*innen sind verpflichtet an denen für sie vorgesehenen Schulungen, z.B. über das Forum Düren od alle 5 Jahre teilzunehmen. Für die Einhaltung der Fristen sorgt die Koordinatorin. Sie führt Jahreslisten für die einzelnen Fristen und sie hält Einblick in die Führungszeugnisse und dokumentiert dieses im Rahmen der Präventionsordnung.

Die Betreuer\*innen sind frühzeitig vor Beginn von den/der zuständigen Verantwortlichen einer Maßnahme zu informieren.

## **4. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)**

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer\*innen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes. Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden in unserer GdG St. Elisabeth durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der KGV in Vertretung durch die Koordinatorin trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Betreuer\*innen führen wir (Präventionsfachkraft, Verantwortliche... ) Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Der Verhaltenskodex gliedert sich wie folgt:

### **4.1. Grundhaltung**

Den mir anvertrauten Schutzbefohlenen begegne ich mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich weiß um meine Vorbildfunktion und achte darauf, die Beziehungen zu meinen Besucher\*innen transparent zu gestalten. Hierbei bin ich mir der Grenzen meiner eigenen Wahrnehmung und Handlungsfähigkeit bewusst. Sollte ich diese erkennen, werde ich mir professionelle Unterstützung und Beratung einholen.

Diese Grundhaltung drückt sich in den nachfolgend aufgeführten Aspekten aus.

### **4.2. Sprache und Wortwahl**

In der Kommunikation sowohl mit als auch unter den Besucher\*innen wird sexualisierte Sprache weder verwendet noch geduldet. Hierzu gehören abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen letzteres auch von Menschen, die nicht zum Besucherkreis gehören.

#### **4.3. Gestaltung von Nähe und Distanz**

Berufliche und private Kontakte werden voneinander getrennt. Hierzu gehört, dass auch bei guten Kontakten zu Minderjährigen und Ehrenamtlern freundschaftliche Beziehungen zu ihnen jedoch unterlassen werden. Grundsätzlich finden Einzelgespräche, Übungseinheiten und Teamgespräche nur in geeigneten und dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen zugänglich sind. Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche weder psychisch noch physisch überfordert werden.

Dies schließt ein, dass individuelle Grenzempfindungen ernst genommen werden. Eventuelle Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen sondern müssen thematisiert werden.

#### **4.4. Angemessenheit von Körperkontakten**

Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen eine Belohnung oder einer Androhung von Strafe. Auch bei Erster Hilfe, Pflege und Trost darf als notwendig erachteter Körperkontakt nicht über das notwendige Maß in die Länge gezogen werden.

#### **4.5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches zu wahren gilt. Besonderes gemeinsame Übernachtungen sowie Ferienfahrten stellen eine Herausforderung dar, bei der die folgenden Regeln zu beachten sind.

Schlafplätze in Zimmern und/oder Zelten sind als Privatsphäre zu akzeptieren und respektieren. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten. Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert werden, insbesondere nicht in halb oder nicht bekleidetem Zustand.

Gemeinsame Körperpflege von Betreuer\*innen und Kindern/Jugendlichen wird unterlassen.

#### **4.6. Disziplinierungs- und Erziehungsmaßnahmen**

Bei erzieherischen Maßnahmen (zum Beispiel Konsequenzen und Sanktionen) steht das Wohl des Kindes / des Jugendlichen im Vordergrund. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

#### 4.7. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir sensibilisieren die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Entsprechend den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes wird der Erwerb, der Besitz sowie erst recht die Weitergabe von gewalttätig, pornographisch und/oder rassistisch ausgerichteten Medien, Daten und Gegenständen nicht geduldet. Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu wahren.

Grundlage unserer Regelungen sind folgende Gesetzestexte:

- Jugendschutzgesetz §18
- Strafgesetzbuch § 184ff

#### 4.8. Zulässigkeit von Geschenken

Belohnungen an Kinder und Jugendliche müssen in konkretem Zusammenhang zu einer geleisteten Aufgabe stehen. Möglich sind zum Beispiel Danke-Schön-Essen oder gemeinsame Aktionen als Anerkennung für geleistete Arbeit und/oder Unterstützung. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werden – wenn überhaupt nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

### 5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen führen wir bewährte Verfassungsorgane in den pädagogischen Alltag ein. Ein bedeutsamer Schritt dazu ist die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren. Auf diese Weise soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Kinder und Jugendliche sollen unterstützt werden ihre Meinung kund zu tun, zu vertreten und dahinter zu stehen.

Oft äußern Kinder und Jugendliche ihre Beschwerden nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse – die hinter einer Beschwerde liegen – können sehr unterschiedlich aussehen. Dabei kann es sich sowohl um Unzufriedenheit/Unwohlsein als auch um einen Veränderungswunsch handeln oder gar ein Thema betreffen, welches sich aus dem Verhalten und Reaktionen anderer ergibt.

Die verantwortlichen Personengruppen – die für Kinder und Jugendliche zuständig sind – werden gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahrzunehmen und mit ihnen offen zu kommunizieren, um herauszufinden welche Belange hinter den Beschwerden stehen. Es ist wichtig ihren Belange und Beschwerden mit Ernsthaftigkeit zu begegnen. Im besten Fall fühlen sich Kinder und Jugendliche gut bei den Verantwortlichen der KOTs aufgehoben, so dass sie künftig für ihre Sorgen ein offenes Ohr in den Einrichtungen finden.

Der zuständige Arbeitskreis hat Ideen und Methoden zusammengestellt, die dazu beitragen können, Kindern und Jugendlichen das Äußern von Beschwerden zu ermöglichen:

- Eine Reflexionsrunde am Ende eines offenen Kindertreffs, einer Tagesaktion oder einer Ferienfahrt
- Aktive Teilnahme an der Programmgestaltung des Treffs oder einer Ferienfahrt
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei gemeinsamen Versammlungen
- Im Vorfeld bei Aktionen oder offenen Treffs einen verantwortlichen „Beschwerdemanager“ benennen

Diese Methoden dienen bereits als Handlungstools im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Jugendzentren. Zudem befindet sich eine Notfallmappe in den Einrichtungen – in der Kontaktpersonen aufgeführt sind, welche zum Thema sexualisierter Gewalt zu kontaktieren sind. In der GdG St. Elisabeth sind zwei Ansprechpartner für das Thema „Prävention“ zuständig:

<p><b>Präventionsfachkraft:</b></p> <p>Claudia Gibbels-Tack          An St. Johannes 12          52355 Düren          Tel.          Mail: <a href="mailto:Claudia.gibbels-tack@gdg-st-elisabeth.de">Claudia.gibbels-tack@gdg-st-elisabeth.de</a></p>	<p><b>Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB</b></p> <p>Monika Fuchs          Mail: <a href="mailto:praevention@gdg-st-elisabeth.de">praevention@gdg-st-elisabeth.de</a></p>
--	--

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft im Bereich der GdG St. Elisabeth wenden. Die Kontaktdaten stehen auf der Internetpräsenz der GdG zur Verfügung. Sie werden vor einer Maßnahme allen Beteiligten bekannt gemacht.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft, Frau Gibbels-Tack, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutungen oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer GdG kommt. Daher gilt sie als erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer GdG jederzeit in den Pfarrbüros und durch die Schulungen zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204) zu wenden, oder an die Hotline im Bistum Aachen: 0173 - 96 59 436 . An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet:

- <http://www.praevention-bistum-aachen.de/>
- Auf unserer Internetseite: [gdg-st-elisabeth.de](http://gdg-st-elisabeth.de)

<p><b>Bischöfliche Beauftragte</b> (Ansprechpartnerin bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch nicht-pastorale Mitarbeiter/-innen ehrenamtlich Tätige in der Kirche)</p> <p><b>Marita Eß</b> Postfach 10 03 11 52003 Aachen E-Mail: <a href="mailto:marita.ess@bistum-aachen.de">marita.ess@bistum-aachen.de</a></p>	<p><b>Bischöflicher Beauftragter</b> (Ansprechpartner bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen)</p> <p><b>Herbert Dejosez</b> Postfach 10 03 11 52003 Aachen E-Mail: <a href="mailto:herbert.dejosez@bistum-aachen.de">herbert.dejosez@bistum-aachen.de</a></p>
---	--

## 6. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer GdG, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft, reflektiert und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir als KGV rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. An dieser Stelle ist ein informationsreicher Austausch notwendig.

Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll in unseren KOTs eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und kontinuierlich festigen.

Laut den Vorgaben des Bistums liegt es im Ermessen des Trägers, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Der KGV hat deshalb entschieden, dass sich die Arbeitsgruppe alle 5 Jahre zu einer Prüfung treffen soll. Diese Prüfung steht im Dezember 2023 an. Im Weiteren dann alle fünf Jahre, um auf Aktualität und Machbarkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt initiiert. Bei solchen Vorfällen wendet sich der Träger schnellstmöglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums Aachen.

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren wir vor allem auf unserer Internetseite, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge. Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und andere relevante Papiere werden auf der Internetseite veröffentlicht. Betreuer\*innen werden die notwendigen Dokumente ausgehändigt.

Das Konzept wurde im GdG Rat bekanntgemacht und besprochen.

Ideen, Kritik und Anregungen können gerne jederzeit formlos an die Präventionsfachkraft gestellt werden.

## **7. Personalauswahl,- und Entwicklung (§ 9 PräVO)**

### **7.1. Aus- und Fortbildung**

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Schulungen für ehrenamtlich Tätige werden durch geschulte Referenten des Bistums Aachen durchgeführt. Zudem besteht die Möglichkeit sich für Schulungen mit anderen KOTs zusammen zu schließen. Ansonsten steht das Forum Düren für Schulungen zur Verfügung.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiter\*innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Die Regularien des Bistums Aachen sehen bereits eine Unterscheidung vor und teilen bestimmte Mitarbeitergruppen in die passenden Schulungstypen ein.

## **8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§ 10 PräVO)**

Das Credo unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Normen.

Überdies vermitteln wir Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen. Auf diese Weise möchten wir Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können.

Im sozialen Miteinander lernen Kinder und Jugendliche, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konfliktsituationen anzunehmen sowie Lösungen dafür zu finden und eine angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln. Auf diesem Weg begleiten wir als Mitarbeiter\*innen der KOTs Kinder und Jugendliche mit Respekt, Interesse und Empathie auf diverse Weise.

Im folgenden Abschnitt möchten wir Anregungen auflisten, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:

- Türen geöffnet lassen
- Anklopfen
- In unklaren oder gar kritischen Situationen eine zweite Person hinzuziehen
- Als Betreuer nie allein sein mit Kindern; immer zu Zweit
- Als Betreuer\*innen aufeinander achten
- Sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen
- Regeln schaffen und offen kommunizieren
- Das Thema „sexualisierter Gewalt“ im Team bewusst machen
- Tipps verfassen und offen im Team kommunizieren

## 9. Inkrafttreten

Diese vorliegende Schutzkonzept wird für die KOTs Lendersdorf und Gürzenich sowie den Kirchengemeindeverband St. Elisabeth mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Das Konzept wurde vom Kirchengemeindeverband am 13.12.2018 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen am 14.12.2018 per Post zugesandt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Düren, den 13.12.2018

Hans Tings, Pf  
(Pfarrer Hans Tings)

H. Blücher  
(Mitglied KGV)

Ulrich Peter Jöcker  
(Mitglied KGV)

